



Hinweise zum Einbau von Gartenwasserzählern



Abnahme:

Erfolgt der Einbau des Gartenwasserzählers durch ein von der OWA zugelassenes Installationsunternehmen, ist eine gesonderte Abnahme nicht erforderlich. Der Installateur verplombt den Zähler und bestätigt den fachgerechten Einbau auf einem bei der OWA GmbH erhältlichen Formular mit den für die Abrechnung relevanten Daten. Das Formular ist an die Adresse der OWA GmbH zu schicken. Es bildet die Grundlage für die Registrierung des Gartenwasserzählers und die Verrechnung der zur Bewässerung verbrauchten Wassermenge als Abzugsmenge. Wurde der Gartenwasserzähler nicht von einem von der OWA zugelassenen Installationsunternehmen eingebaut, muss dieser von der OWA GmbH kostenpflichtig abgenommen werden. Termine vereinbaren Sie bitte unter der Telefonnummer 0 33 22 / 271 410.

Allgemeines:

Der Einbau eines Gartenwasserzählers ist sinnvoll, wenn das Gebäude / Grundstück an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist oder die Schmutzwasserentsorgung mobil über eine abflusslose Sammelgrube erfolgt. Die zur Bewässerung des Grundstückes verbrauchte Trinkwassermenge wird dann vom Gartenwasserzähler erfasst und kann von der insgesamt verbrauchten Trinkwassermenge abgesetzt werden. Dadurch verringert sich die gebührenpflichtige Schmutzwassermenge. Näheres regelt die jeweils im betreffenden Ort geltende Abgaben- bzw. Gebührensatzung.

Zählerart und Größe:

Es sind Zähler für Kaltwasser einzubauen, die dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) sowie der Mess- und Eichverordnung (MessEV) entsprechen. Es können Zähler für waagerechten Einbau und Steigrohrzähler verwendet werden. Der Gartenwasserzähler darf nicht größer als der Hauswasserzähler sein, im Allgemeinen reicht ein Zähler der Nenngröße $Q_{3,2,5}$ aus, der eine Menge von 3 bis 4 m^3/h misst. In Abhängigkeit von der Anzahl der Zapfstellen im Garten kann auch ein Zähler $Q_{3,4}$ gewählt werden, der dann maximal 5 bis 6 m^3/h misst. Die Installation von Zapfhahnwasserzählern als Abzugszähler ist nicht zulässig.

Einbauvorschriften:

Der Gartenwasserzähler ist an einem frostsicheren und zugänglichen Ort innerhalb oder auch in einem Schacht außerhalb des Gebäudes in die Leitung einzubauen, die ausschließlich der Gartenbewässerung dient. Der Einbau sollte durch ein im Installateurverzeichnis der OWA eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Vor und hinter dem Zähler ist ein Absperrventil zu setzen. Ist wegen Frostgefahr eine Entleerung der Leitung erforderlich, so muss die Entleerungsvorrichtung in Fließrichtung gesehen vor dem Gartenwasserzähler angeordnet werden.

Eichung/Eichfrist:

Gartenwasserzähler müssen geeicht oder von einer staatlich anerkannten Prüfstelle beglaubigt sein. Die Eichfrist beträgt gemäß Mess- und Eichverordnung 6 Jahre und wird immer zum Jahresende gerechnet (Beispiel: Eichung des Zählers 2015 -> gültig bis zum 31.12.2021). Der Grundstückseigentümer ist für den fristgerechten Austausch selbst verantwortlich. Er trägt auch die dabei entstehenden Kosten.